VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/89 DES RATES

vom 5. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (2) sowie in dem Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei (3) sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Die Fangquoten in den grönländischen Gewässern wurden für 1989 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 (4) aufgeteilt.

Die Behörden der örtlichen Regierung Grönlands haben mit einer Note vom 23. Januar 1989 der Gemeinschaft darüber hinaus eine Quote aus dem westlichen Kabeljaubestand für 1989 angeboten.

Die Gemeinschaft hat das Angebot Grönlands für zusätzliche Fangmöglichkeiten von 4 000 Tonnen Kabeljau aus dem Bestand westlich Grönlands gemäß Artikel 8 Absatz 2 des oben genannten Fischereiabkommens angenommen.

Diese Annahme bedingt eine Anpassung des finanziellen Ausgleichs proportional zu dieser zusätzlichen Quote gemäß Artikel 3 Absatz 2 des oben genannten Protokolls.

Zur effizienten Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese in Form von Quoten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 werden die Angaben der Spalten 1 bis 4 für Kabeljau durch folgende Angaben ersetzt:

1	2	3	4	
„Kabeljau	NAFO 1	16 000	Deutschland	12 320
			Vereinigtes Königreich	3 680
	ICES XIV/V	11 500	Deutschland	10 000
			Vereinigtes Königreich	1 500"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARRIONUEVO PEÑA

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1988, S. 7.